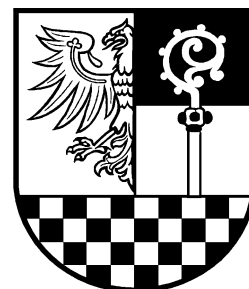


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

25. Jahrgang

Luckenwalde, 18. Oktober 2017

Nr. 25

### Inhalt

<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 60 Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I .....</b>	<b>2</b>
<b>Wahlbekanntmachung Endgültiges Wahlergebnis im Bundestagswahlkreis 61 der Bundestagswahl am 24. September 2017 .....</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 62 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I vom 12.10.2017 Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 62.....</b>	<b>6</b>
<b>Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau .....</b>	<b>7</b>
<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden KMS Zossen.....</b>	<b>14</b>
Beschlüsse der Verbandsversammlung .....	14
1. Nachtrag Wirtschaftsplan.....	15

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Sonstige Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses  
zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 60  
Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III -  
Teltow-Fläming I**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2017 das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 60 Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten: 183 182  
Zahl der Wählerinnen und Wähler: 128 058  
Wahlbeteiligung in %: 69,9

a) Erststimme

Zahl der ungültigen Erststimmen: 2 260  
Zahl der gültigen Erststimmen: 125 798

von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Wahlkreisbewerber	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers	gültige Erststimmen	Anteil in %
1	Dr. Tiemann, Dietlind	CDU	39 991	31,8
2	Prof. Dr. Rautenberg, Erardo	SPD	31 548	25,1
3	Domscheit-Berg, Anke	DIE LINKE	19 038	15,1
4	Riedelsdorf, Klaus-Dieter	AfD	21 312	16,9
5	Heyer-Stuffer, Till	GRÜNE/B 90	4 293	3,4
7	Vohn, Eric	FDP	5 763	4,6
8	Sommerlatte-Hennig, Bettina	FREIE WÄHLER	2 559	2,0
11	Becker, Werner	DKP	566	0,4
16	Täge, Mathias	PIRATEN	728	0,6

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin **Dr. Dietlind Tiemann (CDU)** die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

b) Zweitstimme

Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 1 913  
Zahl der gültigen Zweitstimmen: 126 145

von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

<b>Wahlvorschlagsnummer</b>	<b>Name des Wahlvorschlagsträgers</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>gültige Zweitstimmen</b>	<b>Anteil in %</b>
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	35 556	28,2
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	26 055	20,7
3	DIE LINKE	DIE LINKE	20 925	16,6
4	Alternative für Deutschland	AfD	22 633	17,9
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	5 238	4,2
6	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	1 132	0,9
7	Freie Demokratische Partei	FDP	8 194	6,5
8	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	1 520	1,2
9	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	78	0,1
10	Bündnis Grundeinkommen	BGE	514	0,4
11	Deutsche Kommunistische Partei	DKP	239	0,2
12	Deutsche Mitte	DM	429	0,3
13	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	192	0,2
14	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	1 337	1,1
15	Partei Mensch Umwelt Tierschutz	Tierschutzpartei	2 103	1,7

Brandenburg an der Havel, den 13.10.2017

gez. Hans-Joachim Freund  
Kreiswahlleiter WK 60

**Wahlbekanntmachung  
Endgültiges Wahlergebnis im Bundestagswahlkreis 61  
der Bundestagswahl am 24. September 2017**

Der Kreiswahlausschuss hat am 29.09.2017 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 61, Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II am 24.09.2017, ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Zahl der Wahlberechtigten	247 441	
Zahl der Wähler:	195 802	79,1

**Erststimmen**

Ungültige Stimmen	2 292	1,2
Gültige Stimmen	193 510	98,8

davon	Dr. Schüle, Manja (SPD)	50 588	26,1
	Dr. Ludwig, Saskia (CDU)	48 095	24,9
	Müller, Norbert (DIE LINKE)	31 840	16,5
	Springer, René (AfD)	23 890	12,3
	Baerbock, Annalena (GRÜNE/B 90)	15 549	8,0
	Teuteberg, Linda (FDP)	14 425	7,5
	Franke, Bettina (DIE PARTEI)	4 575	2,4
	Kamenz, Irene (Freie Wähler)	2 484	1,3
	Schramm, Andreas (PIRATEN)	1 041	0,5
	Berrios, Miranda (DKP)	551	0,3
	Müller, Edmund (Gerechtigkeit für Trennungsväter und Justizreformen)	472	0,2

Damit hat Frau **Dr. Manja Schüle** das Direktmandat für den Wahlkreis 61 erworben.

**Zweitstimmen**

Ungültige Stimmen	1 933	1,0
Gültige Stimmen	193 869	99,0

davon	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	48 015	24,8
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	35 773	18,5
	DIE LINKE (DIE LINKE)	35 106	18,1
	Alternative für Deutschland (AfD)	26 133	13,5
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	19 079	9,8
	Freie Demokratische Partei (FDP)	17 768	9,2

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	3 656	1,9
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	3 410	1,8
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1 606	0,8
Bündnis Grundeinkommen (BGE)	1 073	0,6
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	682	0,4
Deutsche Mitte (DM)	662	0,3
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	432	0,2
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	328	0,2
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	146	0,1

Potsdam, den 29.09.2017

gez. Michael Schrewe  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 62  
Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I  
vom 12.10.2017**

**Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 62**

Gemäß § 79 Abs. 1 Bundeswahlordnung mache ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2017 das folgende endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 62 (Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I) für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 festgestellt hat:

1.	Zahl der Wahlberechtigten:		<b>248.708</b>
2.	Zahl der Wähler:		<b>187.607</b>
3.	Zahl der ungültigen Erststimmen:		<b>3.229</b>
4.	Zahl der gültigen Erststimmen:		<b>184.378</b>
5.	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:		<b>2.697</b>
6.	Zahl der gültigen Zweitstimmen:		<b>184.910</b>
7.	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf		
	Schimke, Jana	CDU	<b>56.607</b>
	Lehmann, Sylvia	SPD	<b>36.148</b>
	Preuß, Carsten	DIE LINKE	<b>30.278</b>
	Ertel, Dietmar	AFD	<b>37.358</b>
	Kalinka, Gerhard	GRÜNE/ B90	<b>8.127</b>
	Kerstan, Rico	FDP	<b>8.910</b>
	Dr. von der Bank, Ralf	FREIE WÄHLER	<b>5.032</b>
	Ebel, Manfred	DKP	<b>692</b>
	Körber, Guido	PIRATEN	<b>1.226</b>
8.	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf		
	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	<b>49.982</b>
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	<b>32.565</b>
	DIE LINKE	DIE LINKE	<b>29.217</b>
	Alternative für Deutschland	AfD	<b>38.915</b>
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	<b>8.617</b>
	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	<b>1.468</b>
	Freie Demokratische Partei	FDP	<b>13.718</b>
	Freie Wähler	FREIE WÄHLER	<b>2.652</b>
	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	<b>90</b>
	Bündnis Grundeinkommen	BGE	<b>610</b>
	Deutsche Kommunistische Partei	DKP	<b>341</b>
	Deutsche Mitte	DM	<b>726</b>
	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	<b>314</b>
	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	<b>2.239</b>
	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	<b>3.456</b>

Gewählte Bewerberin im Wahlkreis 62 ist Frau **Jana Schimke (CDU)**

Lübben, 12.10.2017

gez. Alexander Nagel  
Kreiswahlleiter

## **Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

### **§ 1**

#### **Einberufung der Zweckverbandsversammlung**

1. Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist drei Tage betragen. Die Ladung ist den Vertretungspersonen jedes Verbandsmitgliedes zu zusenden.
2. Zu ihrer ersten Sitzung in einer neuen Wahlperiode wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingeladen. Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 1 Monat nach Benennung der Vertretungspersonen durch die Gemeinden zusammentritt. Sind nicht alle Vertretungspersonen benannt, hat die Einladung so zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 3 Monate nach dem Tag der Kommunalwahl zusammentreten kann.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind.
2. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 5 Wochen vor der Sitzung von mindestens 10 v.H. der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen der Verbandsleitung ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte die nach Absatz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung der Verbandsversammlung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und den jeweiligen Stellvertreter selbstständig zu informieren.

---

**§ 4**  
**Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auszuschließen. Ohne dass es einer besonderen Beschlussfassung bedarf, ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.
3. Gemeindevertreter und Stadtverordnete der Verbandsmitglieder können am nicht öffentlichen Teil einer Verbandsversammlung teilnehmen.
4. Jede Vertretungsperson und die Verbandsleitung können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 2 beantragen, dass ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen zustimmt.
5. Ton und Bildübertragungen sowie Ton und Bildaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Vertretungspersonen zustimmen.

**§ 5**  
**Zuhörer**

1. An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgaben der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechnigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 6**  
**Einwohnerfragestunden**

1. Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 min. nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
  - a) Die nach §§ 13, 14 BbgKVerf berechnigten Einwohner können zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
  - b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.



2. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten vier Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
3. Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

## **§ 7 Anträge**

1. Anträge von Verbandsmitgliedern und/oder Vertretungspersonen sind beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und können von ihm unbeschadet des § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern können, sollen Deckungsvorschläge enthalten.

## **§ 8 Anfragen**

1. Die Vertretungspersonen können Anfragen an die Verbandsleitung und den Betriebsführer stellen.
2. Können die Anfragen durch die Verbandsleitung oder den Betriebsführer nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch die Verbandsleitung oder den Betriebsführer schriftlich beantwortet und dem Protokoll der Verbandsversammlung beigelegt.
3. Die Gesamtdauer für Anfragen der Vertretungspersonen bzw. deren Beantwortung soll 30 Minuten nicht übersteigen.

## **§ 9 Sitzungsablauf**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung,
  - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
  - c) Bestätigung der Tagesordnung
  - d) Einwohnerfragestunde,
  - e) Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,

- f) Behandlung der Anfragen von Vertretungspersonen,
- g) Bericht der Verbandsleitung,
- h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  
- i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

### **§ 10**

#### **Unterbrechung und Vertagung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Vertretungspersonen muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Vertretungspersonen erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
3. Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Mit Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung ist die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin zu beschließen. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Danach ist die Sitzung zu schließen.

### **§ 11**

#### **Redeordnung**

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
4. Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

**§ 12  
Abstimmung**

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vertretungspersonen ist namentlich abzustimmen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Stimmen fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

**§ 13  
Wahlen**

1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
3. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis bewahrt ist.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 14  
Ordnung in den Sitzungen**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist eine Vertretungsperson in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

3. Ist eine Vertretungsperson in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
4. In Ausübung des Rechtes gemäß § 37 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitergehende Maßnahmen anordnen.

### **§ 15**

#### **Verantwortlichkeit für die Niederschrift**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

### **§ 16**

#### **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen,
  - g) Tagesordnung,
  - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung,
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Vertretungspersonen der Verbandsversammlung zuzuleiten.

### **§ 17**

#### **Ausschüsse**

1. Neben dem Verbandsausschuss beschließt die Verbandsversammlung über die Bildung und Besetzung von weiteren Ausschüssen. Den weiteren Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
2. Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) In den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt.
- b) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit seinem Stellvertreter fest.
- d) Von den Ausschusssitzungen werden Beschlussprotokolle erstellt und der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschussvorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

**§ 18**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 30.09.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Luckau, den 11.10.2017

- Siegel -

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

**Bekanntmachungen  
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden KMS Zossen**

**Beschlüsse der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 26.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
VV 12/2017	Schadensersatzansprüche nach § 1 Staatshaftungsgesetz gegenüber dem Land Brandenburg, Anschluss an das Leitverfahren, Fallgruppe 1
VV 14/2017	1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2017, Variante 2
VV 15/2017	Kauf von Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, Flurstück 441 und 54 (ehemalige Kläranlage Pramisdorf)
VV 16/2017	Ausgliederungsbilanz Austritt Trebbin
VV 18/2017	Stundungsantrag

gez. H. Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**1. Nachtrag Wirtschaftsplan**

**Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs: 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die  
Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.09.2017 den 1. Nachtrag Wirtschaftsplan  
für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

<b>1 Es betragen</b>	bisher	Änderung um	
<b>1.1 Im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	15.045.410,00 €	27.623,00 €	15.073.033,00 €
die Aufwendungen	15.100.524,00 €	-203.138,00 €	14.897.386,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €	175.647,00 €	175.647,00 €
der Jahresverlust	55.114,00 €	-55.114,00 €	0,00 €
<b>1.2 im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.536.570,00 €	365.667,00 €	-2.170.903,00 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.192.600,00 €	-459.400,00 €	-8.652.000,00 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.447.873,00 €	93.733,00 €	2.541.606,00 €
<b>2 Es werden festgesetzt</b>			
2.1 der Gesamtkreditbetrag der Kredite auf der Gesamtbetrag der	3.177.369,00 €	0,00 €	3.177.369,00 €* 334.900,00 €
2.2 Verpflichtungsermächtigungen auf	334.900,00 €	0,00 €	334.900,00 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nach § 29 Abs. 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile  
zu tragen:

a Am Mellensee	0,00 €	0,00 €	0,00 €
b Blankenfelde-Mahlow	0,00 €	0,00 €	0,00 €
c Rangsdorf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
d Stadt Zossen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
e Stadt Mittenwalde	0,00 €	0,00 €	0,00 €

\* zu 2.1. Kreditgenehmigung aus WP 2016 i. H. v. 12.537.319 € nicht enthalten

Der 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2017 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS  
Zossen, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen zu den Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 –  
12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr sowie Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 -  
16:00 Uhr) eingesehen werden.

Zossen, 11. Oktober 2017

gez. H. Nicolaus  
Verbandsvorsteherin